Baupolizeiverordnung

für das Gelände "Auf Labenacker II. Abschnitt" in der Gemeinde Wiebelskirchen

Aufgrund des Polizeiverwaltungsgesetzes - PVG - vom 01.06.1931 (GS. S. 77) und der §§ 14, 15, und 16 (1) des Gesetzes Nr. 471 - Baugesetz - BauG - vom 19.07.1955 (Amtsblatt S. 1159 ff.), ferner der §§ 98 (2) und 97 (12) BauG wird nach Anhörung des Gemeinderates der Gemeinde Wiebelskirchen mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Das Baugebiet ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: von dem bestehenden Feldweg innerhalb der Parzelle Flur 9, - 155/3.

Im Nord-

Osten: von der Parzelle Flur 9, - 157 und dem bestehenden Feldweg.

Im Süd-

Osten: von den Baustellen der Siedlung Labenacker I. Abschnitt, entlang der

Hochspannungsleitung.

Im Süden: von der Schützenstraße (Römerstraße).

Im Westen: von der Restfläche der Parzelle Flur 9, - 74/4 und der rückwärtigen

Grenze der Parzelle Flur 9, - 345/291.

Im Nord- von den Parzellen Flur 9, - 437/278, 435/278, 434/278 und 381/279.

Westen:

§ 2 Gestaltung der Hauptgebäude

Straße A: Bergseits zwischen Falken- und Schützenstraße:

Satteldach, 30° Dachneigung, ohne Kniestock und Dachaufbau-

ten.

Talseits von Falkenstraße bis zum ausgewiesenen Geschäfts-

gebiet an der Einmündung der Straße "B":

Satteldach, 30° Dachneigung, ohne Kniestock und Dachaufbau-

ten.

Talseits von Einmündung Verbindungsweg bis Schützenstraße:

Satteldach, 40° Dachneigung.

Kniestock ist zugelassen bis maximal 0,65 m.

Straße B: Bergseits zwischen Falkenstraße und ausgewiesenem

Geschäftsteil:

Satteldach, 30° Dachneigung, ohne Kniestock und Dachaufbau-

ten.

Talseits zwischen Falkenstraße und Verbindungsweg: 40° Dach-

neigung, Kniestock ist zugelassen bis maximal 0,65 m.

Verbindungsweg: Entsprechend der talseitigen Bebauung der Straße "B".

Falkenstraße: Talseitig 4 Baustellen zwischen Hochspannungsleitung und

Parzelle Flur 9, 155/3.

Flachdach, sowie Pult- und Satteldächer mit maximal Dach-

neigung von 15°.

Geschäftsteile: An Einmündung Straße "B" - Straße "A": Flachdach.

§ 3 Gestaltung der Anbauten

Dachform: Flach oder die Dachform des Hauptgebäudes.

Dachneigung: Flach oder wie Hauptgebäude.

Dacheindeckung: Flachdachausbildung oder Material wie Hauptgebäude.

§ 4 <u>Gestaltung der Garagen</u>

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 3.

§ 5 Sonstige Nebengebäude

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 3.

§ 6 <u>Gestaltung der Einfriedigungen</u>

Als Einfriedigung des Grundstückes zur Straßenbegrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind grundsätzlich nur Hecken zugelassen. Bei bergseitigen Grundstücken können Einfriedigungsmauern bis maximal 0,30 m Höhe als Böschungsstütze errichtet werden.

Für die Einfriedigung des rückwärtigen Grundstückes ist ein Maschendrahtzaun bis maximal 1,50 m Höhe oder ein Holzspriegelzaun bis maximal 1,20 m Höhe zulässig.

§ 7 <u>Zwangsmittel</u>

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 125,00 DM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht. Daneben bleibt der Landrat als Kreispolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Zuwiderhandelnden herbeizuführen.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Wiebelskirchen, den 12.12.1962

Werner, Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde

veröffentlicht in Amtsblatt am 20.12.1962

in Kraft getreten ab: 21.12.1962